

Zeitschrift: Heimatschutz = Patrimoine
Herausgeber: Schweizer Heimatschutz
Band: 61 (1966)
Heft: 4-de

Artikel: Der Schutz der Orts- und Landschaftsbilder dargelegt am Beispiel des Kantons Waadt
Autor: Vouga, J.-P.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-173998>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 11.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

baulich tritt es aus dem Rahmen: Nirgends sonst im architektonisch so verblüffend reichen Tal ist uns ein zweites Wohnhaus begegnet, zu dessen erstem Obergeschoß eine reizvolle Außenstiege aus Holz mit zierlich gedrechselten und bemalten Sprossen leitet. Der interessante, anno 1674 entstandene Bau war nach verschiedenen Handänderungen in den Besitz einer Erbgemeinschaft gekommen und in Zerfall geraten. Nun ergriff ein im Prättigau wohnender Feriengast von Ftan die Initiative, veranlaßte nicht allein den Heimatschutz, den Kanton Graubünden und die Eidgenossenschaft zu Beiträgen, sondern zog ganz privat eine erfolgreiche Werbung auf und verpflichtete damit weitere Kreise, nicht zuletzt die Gemeinde, zum Mitmachen. Ja, das benötigte Holz sowie Sand und Zement wurden von taleigenen Firmen unentgeltlich geliefert; der jetzige Eigentümer, ein erfahrener Schreinermeister, gab seine einträgliche Unterländerstelle auf, um möglichst viele Reparaturen und einen wesentlichen Teil der Neueinrichtung selber anzufertigen. Und als wir vor wenigen Wochen wieder in der so herrlich gelegenen Gemeinde Ftan Umschau und ein bißchen Umfrage hielten, konnte uns die rege, ja herzwarmer Anteilnahme der Nachbarn und der Dorfbewohnerinnen an ‚ihrer‘ Chà Vulpius nicht entgehen.

So glauben wir denn richtig zu schließen, wenn wir vermuten, daß die frohe Bereitschaft des Schweizer Heimatschutzes zum Mithelfen im weitgedehnten Gotteshausbund einem besonders dankbaren Echo ruft.

Willy Zeller

Der Schutz der Orts- und Landschaftsbilder

dargelegt am Beispiel des Kantons Waadt

Vorbemerkung: Der nachfolgende Aufsatz des Waadtländer Kantonsarchitekten J.-P. Vouga geht zurück auf einen von ihm an der Jahresversammlung 1964 der Schweizerischen Vereinigung für Landesplanung gehaltenen Vortrag. Der Originaltext ist in der französischen Ausgabe unserer Zeitschrift in Nr. 1/1965 abgedruckt worden. Es scheint uns, es sei auch für die Leser deutscher Zunge aufschlußreich, vernehmen zu dürfen, wie ein für die Bauentwicklung in der welschen Schweiz an erster Stelle mitverantwortliches Behördemitglied sich zu der Auseinandersetzung des Heimat- und Naturschutzes mit den Problemen des heutigen Bauens, namentlich der neuen Industrie- und Straßenbauten, stellt. Wir geben seine Ausführungen im nachfolgenden mit einigen kleinen Kürzungen in freier Übersetzung wieder.

Red.

Heimatschutz ist mit großen Buchstaben in den Kodex der geistigen Anliegen jedes kultivierten Menschen eingeschrieben. Er findet sich im Denken eines Jeden, der berufen ist, unter irgendwelchen Titeln das Gesicht unseres Landes umzugestalten: des Architekten und des Ingenieurs, der Baubehörden und der Ortsplaner. Weit weniger beschäftigt er sicherlich diejenigen, für welche Planen und Bauen vor allem eine Quelle des Gewinns sind.

Damit ist sofort gesagt, daß der Schiedsspruch zwischen den unbedingten Verteidigern unserer natürlichen und geschichtlichen Erbgüter und den Baulustigen aller Art, welche sie bedrohen, bei denen liegt, die für die Planung die Verantwortung tragen, d. h. in erster Linie bei den Behörden und ihren Beratern.

Hinter dieser Binsenwahrheit versteckt sich jedoch ein ungewöhnlich widerspruchsvolles Problem. Wir werden im nachfolgenden sehen, daß es sich niemals darum handeln kann, irgendeine zum voraus feststehende Doktrin anzuwenden, wohl aber darum, in jedem einzelnen Falle die Politik des kleineren Übels, des Kompromisses und der Versöhnung zu üben. – Damit diese Worte nicht als Wiederholungen und Gemeinplätze erscheinen, will ich sie im nachfolgenden gleich mit einigen Beispielen aus der Praxis erläutern.

I. Maßnahmen des Kantons

Das Waadtländer Gesetz über das Bauwesen und die Landesplanung erlaubt dem Staat, die Landschaftsbilder durch kantonale Pläne zu schützen. Daraufhin hat das Baudepartement bis heute nicht weniger als 146 kantonale Schutzpläne aufgestellt und gutheißen lassen. Davon schützen deren 29 die Waadtländer Ufer des Genfer-, Neuenburger- und Murtensees und des Lac de Joux, indem sie längs des Strandes einen mehr oder weniger tiefen Landstreifen mit Bauverbot belegen. Diese Pläne decken praktisch die gesamten Ufer, soweit sie nicht im kantonalen und Gemeindeeigentum stehen. 26 weitere Pläne legen längs gewisser Kantonsstraßen die sehr eingeschränkten Orte fest, wo Tank- und Servicestellen, Motels oder auch industrielle Anlagen gebaut werden dürfen. 30 weitere Pläne schufen Schutzzonen, in denen jedes Bauen, welches das Landschaftsbild beeinträchtigen könnte, völlig untersagt ist.

Nennen wir einige Beispiele: Geschützt sind der historische Stadtkern von Moudon, das Stadtgebiet des römischen Avenches, die Rebberge des Dézaley (von Vieux Moulin bis Rivaz). Von besonderer Bedeutung ist der Plan, welcher das Gebiet der Einmündung der Rhone in den Genfersee (les Granges) im Halte von 487 ha schützt und dies trotz der heftigen Kritik, welche die Schutzverfügung immer wieder über sich ergehen lassen muß. Wir erwähnen ferner den Schutz der Sümpfe am Versoixfluß längs der französischen Grenze, der Felsbastionen des Mormont in der Gegend von La Sarraz, und schließlich die Planungen für das kleine Marnandtal in der Broye und die Schutzverordnung für den Bret-See.

Eine allgemeine klärende Bemerkung ist jedoch am Platze: da alle diese Pläne in Anwendung des Gesetzes über das Bauwesen und die Landesplanung festgelegt wurden, können sie nur das Bauen ordnen oder verbieten und vorschreiben, wie der Boden genutzt werden darf. Weiter gehen können sie nicht. Um die bedrohte Flora zu schützen, den Weidgang oder den Autoverkehr in gewissen Abschnitten zu verbieten, müßten sie von Vorschriften begleitet sein, deren Erlaß in die Zuständigkeit der Forstbehörden oder der Gemeinden gehört. Unsere Schutzpläne sind also weit davon entfernt, aus eigener Kraft totale Naturschutzgebiete schaffen zu können. Die Sache verhält sich bei uns nicht anders als in den übrigen Kantonen, d. h. nur durch Vereinbarungen mit den Eigentümern oder durch eigentliche Landkäufe können solche Schutzgebiete zustandekommen.

Der Staat Waadt und die Gemeinden haben nicht gezögert, dies zu tun. Abgesehen von Ankäufen, durch welche gewisse Ufergebiete allgemein zugänglich gemacht oder von störenden Bauten befreit werden sollten, stehen sowohl in den Alpen als im Jura und insbesondere auch längs des Waadtländer Teiles des Neuenburger- und Murtensees sehr umfangreiche Gebiete im Eigentum des Kantons und der Gemeinden. Gleich wie die Kantone Neuenburg und Freiburg wurde auch die Waadt durch die erste Kor-

reaktion der Juragewässer und die durch sie bewirkte Senkung der Seespiegel Eigentümerin der ausgedehnten, bislang vom Wasser bedeckten Uferstreifen, und sie hütete sich wohl, sie an Private weiterzuverkaufen. In der ersten Zeit wurden zwar etliche Bewilligungen zum Bau von Wochenendhäusern erteilt. Doch der Staat hat diese Praxis längst eingestellt und den Eigentümern Fristen angesetzt, innert welchen sie ihre Bauten aus der Uferzone landeinwärts zu versetzen haben.

Wir könnten noch eine ganze Anzahl weiterer Gebiete anführen, die entweder schon geschützt sind oder deren Schutz bevorsteht. Doch wollen wir hier nur noch einen Namen nennen: das Vallon de Nant, von dem man wohl auch in der deutschen Schweiz gehört hat und auf dessen zukünftiges Geschick wir noch zurückkommen werden.

Hingegen noch ein kurzes Wort über den Schutz schöner Bäume im Waadtland. Der Staat ist ermächtigt, mit Zustimmung des Eigentümers, einen Baum oder eine Baumgruppe von außergewöhnlichem botanischem oder ästhetischem Wert unter Schutz zu stellen. So konnten in den letzten zehn Jahren einige hundert Bäume in 25 Gemeinden gegen jegliche Gefährdung durch Menschenhand gesichert werden.

Vorgehen der Gemeinden

Schutz des Ortsbildes: In seinem Art. 57 bestimmt das Gesetz, daß Bauten, die das Orts- oder Landschaftsbild verunzieren, untersagt seien. Es fügt aber sogleich hinzu, daß ausschließlich die Gemeinden zuständig seien, hierüber zu befinden, und daß es auch ihnen obliege, für die aus allfälligen Bauverboten sich ergebenden Schadenersatzforderungen aufzukommen. Es lohnt sich, diese Bestimmungen etwas genauer anzusehen und ihre Auswirkungen darzulegen. Vor allem ergab sich, daß es beinahe unmöglich ist, sich über die Kriterien der Ästhetik in der Architektur zu verständigen. Die meisten Projekte, welche die Gemeinden zurückweisen, stammen von kühnen und begabten Architekten – während die Mittelmäßigkeit oder Vulgarität kaum je als störend empfunden wird. Die falsche Altertümlichkeit gefällt den ländlichen Baubehörden besser als die klaren Linien einer allerdings nackten modernen Architektur. Gewiß, es gibt auch über sogenannte ‚Kühnheiten‘ allerhand zu sagen; ich werde darauf zurückkommen. Dennoch bleibt die betrübliche Tatsache bestehen, daß die wirklichen Verhunzungen des Landschaftsbildes im allgemeinen ohne Mühe den Segen der Baubehörden erhalten haben. Dann aber gibt es auch kaum ein Beispiel dafür, daß eine Gemeinde bereit gewesen wäre, die finanziellen Folgen eines Bauverbotes, das sie aus Rücksicht auf das Ortsbild aussprechen wollte, auf sich zu nehmen. Stets melden sich zwar Stimmen und Federn, welche die Behörden beschwören, fest zu bleiben («Tut um Gottes willen etwas Tapferes», d. Übers.). Doch im Augenblick, da den Steuerpflichtigen die zu bezahlende Rechnung vor Augen gehalten wird, stürzt alles zusammen. Das leuchtende Beispiel der Stadt Bern wird bei uns leider äußerst selten befolgt.

Die historischen Baudenkmäler

Bleibt noch zu sprechen vom Schutz der eigentlichen Baudenkmäler, wobei es oft recht schwierig ist, zwischen einem einzelnen Baudenkmal und einem Ortsbild zu unterscheiden. Die Straßen von Rolle, die Dörfer der Lavaux enthalten kaum hervorragende Bauten, die es verdienen, um ihrer selbst willen unter Schutz gestellt zu werden. Doch in ihrer Gesamtheit sind sie zweifellos Baudenkmäler und schützenswerte Ortsbilder. Diese Einsicht

ist in das Waadtländer Gesetz über den Schutz von Baudenkmälern aufgenommen worden und erlaubt es dem kantonalen Denkmalpfleger, auch dann einzugreifen, wenn in der Umgebung eines Baudenkmals eine dieses beeinträchtigende Sünde begangen werden will. In der Praxis sind absolute Verbote freilich selten und muß man sich mit der Verbesserung der Projekte begnügen, soweit man sie auf dem Verhandlungsweg zu erreichen vermochte.

Der Bund und der Natur- und Heimatschutz

Alle die erwähnten kantonalen Bestimmungen erfahren durch den eidgenössischen Verfassungsartikel über Heimat- und Naturschutz keinerlei Änderungen. Der Artikel stellt in Ziffer 1 vielmehr ausdrücklich fest, daß der Heimat- und Naturschutz Sache der Kantone sei. Dennoch besteht kein Zweifel, daß die inskünftige finanzielle Hilfe der Eidgenossenschaft für die Kantone ein mächtiger Hebelarm sein wird, wenn die unvermeidlichen Kosten einer Rettungsaktion für sie oder die Gemeinden zu schwer wären. Es wird interessant sein, zu verfolgen, wie das demnächst in Kraft tretende Ausführungsgesetz zum Verfassungsartikel und seine Vollzugsverordnung sich in der Praxis bewähren werden. Vor allem sind wir gespannt, zu sehen, wie der Bundesrat einen Fall wie denjenigen des Vallon de Nant, dieses in die Liste der Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung eingereihten Blumenparadieses, welches das Militärdepartement für einen Panzerschießplatz anbegehrt, behandeln wird.

Die öffentliche Meinung

Doch kommen wir auf die Feststellungen zurück, die wir in der Wirklichkeit des Alltags machen könnten! Da müssen wir vorab festhalten, wie selten es ist, daß Entscheidungen der Behörden über den Schutz von Baudenkmälern und Ortsbildern in heiterer Unbeschwertheit getroffen werden können. Meist ist die Öffentlichkeit schon vorher durch leidenschaftliche und oft aller Sachlichkeit entbehrende Einsendungen in den Ortsblättern in Wallung gebracht worden. Damit wird es schwierig, den Bürgern zu sagen, wie die Dinge wirklich liegen. Hüben und drüben mischen sich Juristen in die Sache, und meist haben die Probleme tatsächlich so verschiedene Schau-seiten, daß man in guten Treuen der entgegengesetztesten Meinung sein kann.

II. Der Schutz der Orts- und Landschaftsbilder und die Landesplanung

Die Behörden sind aber nicht nur dazu berufen, zwischen Baulustigen und Heimatschützern als Schiedsrichter zu walten. Sie sind selbst Bauherren großen Stils, man denke nur an die Straßen und Brücken, Staumauern, Hochspannungsleitungen, Verwaltungsbauten usw. Sie alle können ohne weiteres Landschaftsbilder, und oft sogar die berühmtesten, schwer beeinträchtigen. Einige Hinweise für den deutschschweizerischen Leser: Wie wird die Autobahn ins Wallis am Schloß Chillon vorbeigeführt, wie bringt man sie in die Stadt Genf hinein, ohne die Herrlichkeit seines weltberühmten Seebeckens zu verunstalten; wie führt man die Autobahn durch die zwischen See und Jurahängen eng gedrängte Stadt Neuenburg? Man darf uns glauben, auch in der welschen Schweiz werden schwere Kämpfe ausgefochten, handle es sich nun um öffentliche Bauten in den Städten, an den See-ufern oder im Berggebiet.

Die Gesichtspunkte der Verteidiger unseres Erbgutes

Doch welchen Gesprächspartnern man im Kampf der Meinungen auch immer begegnen mag, so muß schließlich der härteste Streit in einer Verständigung, mit Entschädigungen und im Kompromiß enden. Wir müssen daher versuchen, anhand der eben angeführten Beispiele den Wert der von hüben und drüben am häufigsten vorgebrachten Argumente abzuschätzen. Dabei müssen wir von vornherein feststellen, daß die Ausdrücke ‚Heimatschutz‘ oder ‚Erhaltung des nationalen Kulturerbes‘ nicht dieselbe Bedeutung haben für den Botaniker, den Ornithologen, den Historiker oder den einfachen Liebhaber alter Erinnerungen. Mit der größten Durchschlagskraft und dem meisten Nachdruck bringen die Spezialisten ihre Überzeugung vor, es handle sich um eine im Verschwinden begriffene Flora, um eine seltene Gräserart, einen wichtigen Rastplatz der Zugvögel; es gehe um Reste römischer oder mittelalterlicher Bauten, ein Schlachtfeld stehe in Gefahr. All das ist klar; man kann es überblicken und abwägen und da, wo es nötig ist, auf seine wirklichen Größenverhältnisse zurückführen.

Am gefährlichsten hingegen sind die Vorwürfe, die aus dem bloßen Gefühl oder aus persönlichen Erinnerungen stammen. Man hat sein Herz an fünf alte Bäume verloren, man hängt an den letzten Reben von Montreux, an den Quais von Neuenburg, an die man von Jugend auf gewohnt war, man befürchtet, die Bank, auf der Balzac einst gesessen, der Weg, auf dem Rousseau oder Byron wandelten, könnten verschwinden.

Wie soll man als Regierungsmann nicht versucht sein, daran zu erinnern, daß alle bewohnten Landschaftsräume durch des Menschen Hand geformt wurden, daß der Mensch es war, der diese Bäume pflanzte, diese Rebberge anlegte, daß dieser Hafen, dieser Quai vor nicht allzu langer Zeit an einem Naturufer gebaut wurden, dessen Reize man auf alten Stichen heute noch errahnen kann – mit andern Worten, daß das Leben nicht stillestehen darf, selbst nicht um eines berühmten Toten willen. Es stellt vielmehr Forderungen, die wir nicht übersehen können. Wohl aber ist es der Mensch sich schuldig, die Folgen seiner Handlungen für die weitere Zukunft abzumessen und nicht bloß für die unmittelbare Gegenwart. Eine Waldschneise kann im Laufe der Zeit wieder aufgeforstet werden; ganz allgemein macht die Natur schneller als man denkt ihre Rechte wieder geltend. Auch im Waadtland gibt es Weiher, deren Schutz von den Ornithologen heute leidenschaftlich verlangt wird; sie sind nichts anderes als mit Grundwasser aufgefüllte einstige Kiesgruben.

Und schließlich wieder die Ästhetik! In Wahrheit, wie weit geht man nicht, um sie anzurufen! Dieser Begriff ist so subjektiv, daß sich immer Stimmen finden werden, um irgendein Projekt, irgendeinen Bau zu verteidigen oder umgekehrt dagegen anzurennen. Wollte man den Heimatschutz ausschließlich auf dem Boden der Ästhetik zu verwirklichen suchen, so beträte man – so sonderbar es klingen mag – einen äußerst unsicheren Grund.

Die Stellungnahme der Baubeflissenen

Umgekehrt: mit welcher Elle soll man die Argumente der Baulustigen messen? Mit Vorliebe sprechen sie von den Kosten und führen wirtschaftliche Vorteile ins Feld: den weniger hohen Preis einer kürzeren Straßenführung, eines Viaduktes im Verhältnis zu einem kostspieligeren Tunnel, eine billigere Art der Ausführung im Gegensatz zu einer aufwendigeren. Immerhin, diese Argumente sind abzumessen und können denjenigen der

Gegner gegenübergestellt werden. Damit kann man auch zu einer verhältnismäßig gesunden Urteilsbildung kommen. Geht es um den Verkehr, so spricht man von Flüssigkeit und Sicherheit. Man muß sich aber darüber klar sein, daß der Verkehr ein Mittel und kein Selbstzweck ist und daß man heute nur allzu geneigt ist, ihm auch unersetzbare Werte zu opfern.

Unsere europäischen Städte müssen sich mit der Erkenntnis vertraut machen, daß sie unvereinbar sind mit der Entwicklung des Verkehrs, wie er in den letzten zwanzig Jahren vor sich ging. Darum müssen auch unsere Behörden sich entscheiden, ob ihre Städte platzen oder ob der Verkehr sich zurückziehen soll. «Pour nous, notre religion est faite depuis longtemps.»

Aber die Baubeflissenen bringen im allgemeinen noch andere, schwerer zu widerlegende Argumente vor: den Hinweis auf die unentbehrliche wirtschaftliche Entwicklung, und auf diesem Feld entscheiden sich schließlich vor allem die komplizierten Fälle.

Wenn die Sicherheit der Anwohner der Juraseen und die Bedürfnisse der Schifffahrt das Ausheben breiter Kanäle, Gräben und Schleusen an Orten nötig machte, wo einst die Wasser unter den Weidenbäumen still sich dahinschlängelten, so nützt es nichts, noch lange Naturschutzgefechte zu liefern. Wenn bald da und bald dort Raffinerien bis jetzt stille Täler verändern werden, so wie deren erste die Rhoneebene umgestaltete – inzwischen ist die Raffinerie bei Cressier hinzugekommen (d. Übers.) –, so dürfen wir ruhig unseren Nutzen aus ihnen ziehen, doch sollten wir es verstehen, auch in solchen Fällen ein offenes und gründliches Zwiegespräch zu führen, damit die schließlichen Lösungen in das mögliche Gleichgewicht kommen. Den ersten Konzessionen werden die späteren entsprechen. Die Enge des Schweizerbodens macht aus jeder neuen Großunternehmung eine latente Gefährdung unseres kulturellen Erbes. Darum dürfen wir nichts opfern, das nicht durch höhere Gründe gerechtfertigt wäre; diese Gründe aber müssen mit den vitalen Interessen unseres Landes übereinstimmen.

«Es darf auch nicht übersehen werden», und ich zitiere hier die Botschaft des Bundesrates zum Entwurf des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz, «daß der Gegensatz zwischen den privaten und den öffentlichen Interessen kein ausschließlicher ist. Vielmehr steigt das private Interesse allmählich über das summierte Privatinteresse und über das Gruppeninteresse zum öffentlichen auf.»

III. Die Architektur unserer Tage und die Rücksichtnahme auf bestehende Orts- und Landschaftsbilder

Ich hätte allen Grund, meine Darlegungen mit diesen Worten zu schließen. Es gibt jedoch etwas, das mir noch besonders am Herzen liegt.

Ich habe dargelegt, wie die Fragen der Ästhetik zu so endlosen Meinungsverschiedenheiten Anlaß geben, daß es schwer ist, nur auf sie abzustellen – dies insbesondere da, wo es um Fragen des Schutzes unserer Ortsbilder geht. Freilich, wenn es sich um Objekte von allgemein anerkannter Bedeutung handelt – unsere Schlösser, mittelalterlichen Kirchen, alten Patrizierhäuser, Stadtbilder wie dasjenige von Murten, St-Saphorin, oder um gewisse Walliser Dörfer und Bergseen von besonderer Schönheit – sind keine Zwiespältigkeiten möglich. Aber wenn man über bescheidenere Objekte entscheiden muß, wie z. B. schlichte Dörfer, wenn man vor wenig einheitlichen Orten steht, wie beispielsweise die meisten unserer Fremdenstationen, oder wenn man gar über Gegenden zu befinden hat, die durch unglückliche Bauten bereits entstellt sind, so möchte ich in solchen Fällen die

Unbekümmertheit zahlreicher und nicht einmal der schlechtesten Architekten, die im Namen der Baukunst unserer Tage nach äußerster Freiheit rufen, nicht ermutigen. Man könnte Hunderte von Bauwerken vorzeigen, die an sich ausgezeichnet sind, die aber mit ihren Nachbarn nicht die mindeste Verwandtschaft aufweisen; hunderte Beispiele auch von Bauten, deren Entwerfer einfach ihre Persönlichkeit zum Ausdruck bringen wollten, die aber gerade darum ihren architektonischen Wert verlieren, weil man sie nicht isolieren kann – es sei denn in einer photographischen Umrahmung – und die schließlich sich den Scheußlichkeiten zugesellen, die unsere Ortsbilder verunzieren.

Gerade heute, da neue Baustoffe und Methoden eine nie gesehene Mannigfaltigkeit der Formen möglich machen, darf man sich das völlig Neue nur erlauben, wenn es sich mit Gleichartigem zu einem Ganzen zusammenschließt, das sich überdies rechtfertigt durch seinen Umfang oder seine besondere Lage. – Rücksicht auf ein Ortsbild bedeutet auch Rücksichtnahme auf die Umgebung, und die Banalität ist oft verdienstlicher als die sich nicht mit der Nachbarschaft vertragende besondere Leistung.

Schlußbemerkung

Zum Schluß sei dem Verfasser noch ein Hinweis gestattet: Es sollte in jedem Fall vermieden werden, den Schutz der Ortsbilder mit der Landesplanung zu verwechseln. Gerade das aber tun die meisten unserer Mitbürger. Gewiß, wenn wir Ernst machen mit der Landesplanung, so wird das auch auf den Schutz unserer Baudenkmäler, Orts- und Landschaftsbilder ausgezeichnete Rückwirkungen haben. Doch umgekehrt läßt sich der Satz nicht verallgemeinern. Gerade weil keine Maßnahme zum Schutze des Landschaftsbildes je einen wirtschaftlich zum Verschwinden verurteilten Weinberg wird retten können, wäre es äußerst gefährlich, den Natur- und Heimatschutz – und sei es auch nur im Hintergrund und uneingestandenmaßen – zum Selbstzweck der Landesplanung machen zu wollen.

J.-P. Vouga, Kantonsarchitekt, Lausanne (übers. E. L.)

Photographen: Ch. Simonett, Zillis (S. 105, 108 links, 109, 112 oben); C. Könz, Zuoz (S. 106); A. Steiner, St. Moritz (S. 107); W. Zeller, Zürich (S. 110, 111, 114, 115, 116, 117, 118, 119, 120, 121, 122); Foto-Flury, Pontresina-St. Moritz (S. 112 unten). Die Photos auf den Seiten 108 rechts und 112 Mitte wurden den Materialien der Inventarisierung in Graubünden und der ‚Aktion Bauernhausforschung in der Schweiz‘ entnommen. Sie sind, wie auch die Photos von Ch. Simonett, in ‚Die Bauernhäuser des Kantons Graubünden‘, Bd. I, publiziert und wurden uns freundlich zur Verfügung gestellt.

Nachtrag zu Heft 3:

Die Aufnahmen und Planskizzen von Bruson im Val de Bagnes auf den Seiten 81–83 wurden uns freundlicherweise von der Redaktion des ‚Werk‘ zur Verfügung gestellt. – *Die Red.*